

## Beitragsordnung 2024

### § 1 Grundsätzliches

1. Diese Beitragsordnung regelt die spezifischen Belange des Zweigvereins Fußball und entspricht der Beitragsordnung des Sportvereins (siehe Satzung des Vereins vom 16.05.2014, Anlage 1 „Beitragsordnung“).

### § 2 Aufnahmegebühr/Vereinswechselgebühr/Gastspielgebühr

1. Jedes Mitglied des Sportvereins zahlt nach Bestätigung des Aufnahmeantrages eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **25,00 €** bzw. bei Vereinwechsel **25,00 €** an den Zweigverein Fußball.
2. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus bzw. tritt er einer anderen Abteilung des Vereins bei, besteht weder für das Mitglied noch für die andere Abteilung ein Anspruch auf diese Aufnahmegebühr.
3. Gastspieler anderer Vereine haben die anfallenden Gebühren des Kreis- bzw. Landesverbandes an die Abteilung auf einfachen Nachweis zu erstatten.

### § 3 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind gestaffelt und haben folgende Bemessungsgrößen:
  - a.) **Aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind ( gültiger Spielerpass ), zahlen 20,00 € / Monat.**
    - Mitglieder, die noch im Besitz einer Spielberechtigung für den Nachwuchsbereich sind, zahlen den Mitgliedsbeitrag nach c.).
  - b.) **Passive Mitglieder sowie überwiegend als Funktionäre tätige Mitglieder zahlen 11,00 € / Monat.**
    - Als passive Mitglieder gelten auch bisher aktive Mitglieder des Zweigvereins Fußball, wenn der Spielerpass beim Bearbeiter für Pass- und Meldewesen hinterlegt ist bzw. von diesem die Abmeldung beim Fußball-Landesverband beantragt wurde.
  - c.) **Aktive Mitglieder im Nachwuchsbereich, Lehrlinge, Schüler und Studenten, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind zahlen 13,50 € / Monat.**
    - Die in der außer Kraft getretenen Beitragsordnung enthaltende hälftige Gebühr für Geschwisterkinder entfällt.
  - d.) **Aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den Zweigverein sind und auf Antrag eine Genehmigung zur temporären Ruhe Ihrer Mitgliedschaft bis maximal 2 Jahre erhalten haben, zahlen 30,00 € / Jahr.**
    - Dies gilt ausschließlich für aktive Mitglieder, welche durch zeitweiligen Umzug, Arbeitsortwechsel o.ä. eine Berechtigung zur Antragsstellung erwerben und die Zustimmung erhalten.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt zu zahlen:

Die Zahlung erfolgt vierteljährlich, jeweils zum 01. des Monats des Quartalsbeginns im Voraus.  
Als fristgerechte Zahlung gilt der Eingang auf dem Konto des Zweigvereins. (siehe hier auch § 4.1)
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet gemäß Satzung des Vereins vom 16.05.2014 nur durch Tod des Mitglieds, Ausschluss oder formloser schriftlicher Austrittserklärung. Damit endet auch die Beitragspflicht erst zu diesem Zeitpunkt. Eine Rückgabe des Spielerpasses bzw. die Freigabe des Passes für einen anderen Verein stellt keinen Austritt aus dem Sportverein dar.
4. Aktive Mitglieder im Nachwuchsbereich ab dem 16. Lebensjahr, Lehrlinge, Schüler und Studenten weisen Ihre Ermäßigungsgründe im Januar und Juli des Jahres unaufgefordert beim Kassenwart nach. Nicht fristgerecht vorliegende Nachweise bzw. fehlende Beantragungen führen automatisch zur Einstufung auf den vollen Beitragsatz.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages befreit.
6. Der Vorstand des Zweigvereins ist berechtigt, bei sozialen Härtefällen eine zeitweilige Minderung der Beitragshöhe nach schriftlichem Antrag des Mitglieds zu beschließen.

Sodern der Vorstand des Zweigvereins einer zeitweiligen Minderung des Mitgliedsbeitrages (Ermäßigung) zugestimmt hat, sind die Minderungsgründe im Januar und Juli eines Jahres, vor dem Zahlungstermin durch das Mitglied erneut nachzuweisen bzw. neu zu beantragen. Andernfalls endet die Minderung und führt automatisch zur Einstufung auf den vollen Beitragsatz.

#### **§ 4 Zahlung des Mitgliedsbeitrages**

1. Mit Wirkung vom 01.07.2003 erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge **bargeldlos**. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zu den unter § 3 (2) genannten Terminen auf das nachfolgend genannte Konto des Zweigvereins Fußball des SV BW Petershagen-Eggersdorf einzuzahlen:

**Kontoinhaber:** SV Blau-Weiß Petershagen/Eggersdorf  
**Kreditinstitut:** Sparkasse MOL  
**Bankleitzahl:** IBAN: DE96 1705 4040 3000 3139 30  
**Kontonummer:** BIC: WELADED1MOL  
**Verwendungszweck:** Name, Vorname des Spielers, Beitrag, Angabe des Quartals

2. Zum 01.07.2011 wird die Beitragskassierung auf vierteljährlichen Bankeinzug umgestellt.
3. Spieler mit Beitragsrückstand sind grundsätzlich intern für den Spiel- und Trainingsbetrieb nicht zugelassen bis der Zahlungsrückstand getilgt ist.  
Die Ausgabe der Spielerpässe (bei aktiven Mitgliedern) an die Mannschaftsleiter erfolgt grundsätzlich erst nach erfolgter Beitragszahlung und Eingang auf dem Konto des Zweigvereins.
4. Bei nicht fristgerechter Zahlung von Beiträgen werden Säumniszuschläge in Höhe von 5,- € je Kalendermonat berechnet. Eine Spielberechtigung im Sinne von § 4 Nr.3 tritt erst wieder ein, wenn rückständige Beiträge incl. aller aufgelaufenen Zuschläge ausgeglichen sind.  
Im Falle eines Zahlungsverzuges von mehr als drei Monaten ist der Vorstand des Zweigvereins berechtigt das Mitglied aus dem Zweigverein Fußball auszuschließen. Bis zum Termin des Ausschlusses aufgelaufene Beitragsrückstände, sowie alle weiteren mit der Abmeldung zusammenhängenden Kosten bleiben als Forderung bestehen.

#### **§ 5 Inkraftsetzung / Bekanntmachung**

1. Diese Beitragsordnung wurde am 20.11.2023 auf der Mitgliederversammlung des Zweigvereins Fußball beschlossen und tritt ab 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2015) wird mit gleichem Datum außer Kraft gesetzt.
2. Diese Beitragsordnung ist allen Mitgliedern des Zweigvereins Fußball durch den Vorstand bekanntzugeben. Die Bekanntgabe über die Internetplattform [www.sv-blau-weiss.net](http://www.sv-blau-weiss.net) ist vollumfänglich ausreichend.
3. Bei Neuaufnahmen ist diese Beitragsordnung, zusammen mit der Satzung des Sportvereins, durch Denjenigen bekanntzugeben, der den Aufnahmeantrag entgegennimmt.
4. Alle Mitglieder des Zweigvereins Fußball haben das Recht, diese Beitragsordnung einzusehen.

Petershagen/Eggersdorf, 20.11.2023

Peter Drews  
-Vorsitzender des Vorstandes ZV Fußball-